



## **Amtsgericht Iserlohn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.09.2025, 09:30 Uhr,  
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 17166,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Iserlohn

77,90/950,40 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Iserlohn Flur 55 Flurstück 160 Wasserfläche, Verkehrsfläche, 143 qm,

Gemarkung Iserlohn Flur 55 Flurstück 246 Lägerbach Waldfläche, 67 qm,

Gemarkung Iserlohn Flur 55 Flurstück 247 Lägerbachstraße 3, 5 Verkehrsfläche, 32 qm,

Gemarkung Iserlohn Flur 55 Flurstück 248 Lägerbachstraße 3, 5 Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 2367 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnräumen im 1. Obergeschoss rechts, Haus Lägerbachstraße 3, nebst Balkon sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. OG rechts in einem Komplex mit insgesamt 12 Wohnungen, Baujahr 1958; Wohnfläche ca. 81,00 m<sup>2</sup> nebst 1 Kellerraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 22.08.2024 auf

70.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.